



HAUSORDNUNG

(beschlossen im Schulgemeinschaftsausschuss am 15.1.1998,

ergänzt am 5.10.2000,

korrigiert und erweitert am 14.04.2011, aktualisiert am 22.11.2022)

Die Arbeit und der Aufenthalt im Pestalozzigymnasium sollen Schülern und Schülerinnen sowie Lehrern und Lehrerinnen viel Freude und Erfolg bringen.

Das Zusammenleben vieler Menschen verlangt aber neben gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme auch die Einhaltung von Regeln. Dazu dient diese Hausordnung mit ihren erweiternden Bestimmungen.

Sie kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn sich alle Beteiligten an ihre Bestimmungen halten.

Die gesetzlichen Grundlagen sind in den Paragraphen 43 bis 50 des Schulunterrichtsgesetzes und in der Verordnung des Bildungsministeriums betreffend die Schulordnung festgelegt.

Verhalten in der Schule:

Ein unserer Schule angemessenes, gepflegtes ***Erscheinungsbild*** soll für jedes Mitglied unserer Schulgemeinschaft eine Selbstverständlichkeit sein. Im Schulhaus wird keine Kopfbedeckung getragen. Ausgenommen sind Kopfbedeckungen, die aus religiösen Gründen getragen werden.

Ein ***freundlicher Gruß*** ist Zeichen des Respekts und wird von allen Schulpartnern und Schulpartnerinnen erwartet. Zu Beginn der Unterrichtsstunde, beim Betreten der Klasse durch einen Lehrer/eine Lehrerin, erheben sich die Schüler:innen zum Zeichen eines Grußes von den Plätzen.

Pünktlichkeit ist nicht nur ein Ausdruck der Höflichkeit, sondern eine notwendige Voraussetzung für die gemeinsame Arbeit.

In den Unterricht zuspätkommende Schüler:innen melden sich im Sekretariat, erhalten dort eine Zeitbestätigung, die dem Lehrer/der Lehrerin in der Stunde auszuhändigen ist, und werden im Klassenbuch vermerkt.

Mutwillige Beschmutzungen, Beschädigungen von Räumen, Mobiliar, Geräten u. ä. sind zu unterlassen. Bei entstandenen ***Schäden*** ist sofort der Klassenvorstand zu verständigen. Schadenersatz ist gem. § 43.2 Schulunterrichtsgesetz zu leisten.

Das ***Rauchen*** ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

Tagesablauf

Das Schulgebäude wird um **7.25 Uhr** geöffnet.

In der Frostperiode haben Schüler:innen, die verkehrsbedingt regelmäßig vor 7.15 Uhr bei der Schule ankommen, die Möglichkeit, sich im Gang des Erdgeschoßes aufzuhalten.

Für Fahrräder kann der ***Abstellplatz*** im Schulhof verwendet werden. Mopeds und Motorräder müssen vor dem Schulgebäude in der Zimmerplatzgasse abgestellt werden. Ein Befahren des Schulhofes ist nicht gestattet.

Die ***Überbekleidung*** muss im Spind, welcher jedem einzelnen Schüler/jeder einzelnen Schülerin

zur Verfügung steht, aufbewahrt werden. Das Mitnehmen in den Klassenraum ist nicht gestattet. Auch die Straßenschuhe sind hier abzustellen, falls sie gegen Hausschuhe gewechselt werden. Die Spinde sind stets zu versperren. Bei Verlust des Spindschlüssels muss ein Kostenersatz von € 25,00 erstattet werden.

Das **Verlassen des Schulgebäudes** während der Unterrichtszeit ist verboten. Dies gilt auch und besonders für Freistunden.

Bei Schönwetter sollten möglichst alle Schüler:innen die **Pausenzeit** auf der Terrasse verbringen, bei Schlechtwetter ist der Aufenthalt auf der Terrasse nicht möglich.

Das Sitzen auf Stiegen und in Gängen ist verboten.

Das Lüften der Klassenräume ist unbedingt notwendig!

Für das Abhandenkommen von Wertgegenständen kann die Schule keine Haftungen übernehmen!

Unterricht

Für den Unterricht ist es notwendig, die entsprechenden **Hilfsmittel** (Hefte, Bücher, Schreib- und Zeichenutensilien, Turnbekleidung etc.) in ordentlichem Zustand mitzubringen. Die Unterrichtsgeräte der Schule sind schonend und zweckentsprechend zu benutzen.

Sonderunterrichtsräume (Lehrsäle) dürfen erst zu Beginn des Unterrichts aufgesucht werden. In der vorangehenden Pause bleiben daher alle Schüler:innen in ihrem Gangbereich und machen sich erst mit dem Läuten auf den Weg in die diversen Lehrsäle. Der Bereich des Dachgeschoßes darf nur in Begleitung einer Lehrperson betreten werden.

Während des Unterrichts sind das Essen, Trinken und das Kauen von Kaugummi verboten. Mobiltelefone dürfen während des gesamten Aufenthaltes im Schulgebäude nicht verwendet werden (ausgenommen zu von Lehrkräften angeordneten Unterrichtszwecken) – siehe Ergänzung zur Hausordnung.

Zusätzlich zum gewählten Klassensprecher/zur gewählten Klassensprecherin und dem Stellvertreter/der Stellvertreterin sind für gewisse regelmäßige Tätigkeiten **Klassenordner:innen** zu bestimmen.

Sie haben folgende Aufgaben:

- ◆Reinigung der Tafel
- ◆für Sauberkeit und Lüftung der Klasse zu sorgen
- ◆in der Direktion die Meldung zu erstatten, falls ein Lehrer/eine Lehrerin nicht zum Unterricht erscheint. (5 bis maximal 10 Minuten nach dem Stundenbeginn)

Nach der letzten Unterrichtsstunde hat jeder Schüler/jede Schülerin den **Sessel** auf den Arbeitstisch zu stellen (ausgenommen freitags) und den eigenen Müll in die vorgesehenen Kübel (Mülltrennung) zu entsorgen.

Für den Fall, dass für die freie Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht ein Nachhausegehen organisatorisch nicht möglich ist, steht für Oberstufenschüler eine sogenannte „Warteklasse“ bei Bedarf zur Verfügung. Die dafür zu nutzenden Räume werden von der Direktion bzw. Administration benannt und bekanntgegeben. In diesen Räumen darf auch in den Zeiten der vorgesehenen Nutzung das Mobiltelefon von den wartenden Schüler:innen verwendet werden. In der Zeit der Nutzung dieser „Warteklassen“ ist keine Aufsicht durch Lehrpersonen vorgesehen und es besteht keine Aufsichtspflicht. Daher übernimmt die Schule auch diesbezüglich keine Haftungen. Bei Verstößen der diese Räume nutzenden Schüler:innen gegen geltende gesetzliche Regelungen sowie die schuleigene Hausordnung und die Verhaltensvereinbarungen behält sich die Schulleitung vor, die Warteklassen zu schließen.

Fernbleiben vom Unterricht

Erkrankt ein Schüler/eine Schülerin und kann deshalb am Unterricht nicht teilnehmen, hat noch am selben Tag eine Mitteilung (Telefon oder Email) an die Direktionskanzlei zu erfolgen von wo sie an den Klassenvorstand weitergeleitet wird. Ebenso kann eine Mitteilung an den Klassenvorstand über das jeweilige von der Schule verwendete Kommunikationsprogramm erfolgen.

Die ***schriftliche Entschuldigung*** für das Fernbleiben vom Unterricht hat entweder handschriftlich durch den/die Erziehungsberechtigten zu erfolgen und ist dem Schüler/der Schülerin sofort mitzugeben.

Eine andere Möglichkeit ist die Mitteilung an den Klassenvorstand mittels Kommunikationsprogramm.

Bei ***vorhersehbarer Verhinderung*** ist rechtzeitig ein Ansuchen um Genehmigung zum Fernbleiben an die Schule zu richten. Für einzelne Stunden bis zu einem Schultag ist das Ansuchen an den Klassenvorstand, für mehrere Tage an die Direktion zu richten.

Ist ein Schüler/eine Schülerin aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, am ***Turnunterricht*** teilzunehmen, so hat er/sie den Schularzt/die Schulärztin aufzusuchen, der/die eine Meldung an die Direktion erstattet. Sind diese Unterrichtsstunden Randstunden, so kann der Schüler/die Schülerin nach Hause entlassen werden, wenn dies von den Eltern auf der Entschuldigung gewünscht wird und die Erziehungsberechtigten hierfür schriftlich die volle Verantwortung übernehmen. Sonst hat der Schüler/die Schülerin im Turnsaal anwesend zu sein.

Alarmordnung

Verhalten im Brandfall

1. Unverzüglich die Direktion verständigen und Personen aus dem unmittelbaren ***Gefahrenbereich*** in Sicherheit bringen.
2. Das ***Alarmsignal*** für die Räumung der Schule ist ein anhaltender Sirenenton (Lautsprecheranlage oder Handsirene).
3. Vor dem ***Verlassen der Räume*** sind die Fenster zu schließen und alle Elektrogeräte abzuschalten. Die Vollständigkeit der Klasse bzw. Gruppe muss von den Lehrern/den Lehrerinnen überprüft werden.
4. Alle Schüler:innen verlassen in Begleitung ihrer Lehrer:innen das Schulhaus zügig, ohne zu laufen, über die ***Haupttreppe*** in Richtung Österreichische Gesundheitskasse.
5. Auf dem ***Platz vor der Österreichischen Gesundheitskasse*** versammeln sich die Schüler:innen klassenweise, und die Lehrer:innen überprüfen die Vollständigkeit.
6. Ist ein Verlassen des Schulgebäudes wegen ***Verqualmung*** der Gänge und des Treppenhauses unmöglich, bleiben alle in den Klassen. Die Türen zu den Gängen sind geschlossen zu halten und nach Möglichkeit mit feuchten Tüchern abzudichten.

Auszug aus der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 373/1974, betreffend die Schulordnung

(In der Fassung BGBl. Nr. 402/1989, 216/1995 und 221/1996)

Auf Grund der §§ 43 bis 50 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.

(2) Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

§ 2

(1) Die Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden.

(2) Der Schüler hat regelmäßig teilzunehmen:

1. am Unterricht der für ihr vorgeschriebenen Pflichtgegenstände (einschließlich der Pflichtseminare) und verbindlichen Übungen,
 2. am Unterricht der von ihm gewählten alternativen Pflichtgegenstände,
 3. am Förderunterricht, der für ihn verpflichtend oder für den er angemeldet ist,
 4. am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die er angemeldet ist,
 5. an den für ihn vorgesehenen Schulveranstaltungen sowie
 6. an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die er angemeldet ist.
- (4) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters, soweit die Hausordnung nicht anderes bestimmt, verlassen.

§ 3

(1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung und einer schulbezogenen Veranstaltung hat der Schüler dem Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben.

Ergänzung: § 45 SchUG

(1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung,
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben,
- c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen.

(3) Das verspätete Eintreffen des Schülers zum Unterricht, zu Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken.

(5) Die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigten des Kindes haben den Klassenlehrer (Klassenvorstand) oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

§ 4

(1) Die Schüler haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

(2) Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

(3) Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.

(4) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben.

§ 8

(1) Im Rahmen des § 47 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:

- a) bei positivem Verhalten des Schülers: Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank;
- b) bei einem Fehlverhalten des Schülers: Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler, beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten, Verwarnung.

Die genannten Erziehungsmittel können vom Lehrer, vom Klassenvorstand und vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz, angewendet werden.

Ergänzung: § 47 SchUG

(2) Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann der Schulleiter einen Schüler in eine Parallelklasse versetzen. Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz die Stellung eines Antrages auf Ausschluss des Schülers androhen.

(4) Im Rahmen der Mitwirkung an der Erziehung kann das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule berücksichtigt werden.

§ 9

(1) Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen untersagt.

(2) Das Rauchen ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

§ 10

Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden.

Ergänzung: § 17 SchUG

(1) Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule zu erfüllen. In diesem Sinne und entsprechend dem Lehrplan der betreffenden Schulart hat er unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbständigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen.

Ergänzung: § 19 SchUG

(4) Wenn die Leistungen eines Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand im zweiten Semester mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben. Dabei sind insbesondere leistungsfördernde Maßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (z.B. Analyse der Lerndefizite, Fördermöglichkeiten, Leistungsnachweise, individuelles Förderkonzept) zu erarbeiten und zu beraten.